

§ 315c StGB trotz einverständlicher Gefährdung des Mitfahrers?

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: A möchte, wie jeden Samstag Abend, in erkennbar betrunkenem Zustand (Blutalkoholgehalt 2,0 Promille) mit seinem PKW von der Disco nach Hause fahren. Als er gerade im Begriff ist, in seinen PKW einzusteigen, eilt sein Freund und Zechkumpan B herbei und bittet den A, ob er ihn nicht mit dem Auto ein Stückchen mitnehmen könne, es sei ihm auch gleichgültig, dass A „offiziell“ sicher nicht mehr fahrtüchtig sei, was A auch zugibt. Auf der Heimfahrt kommt A infolge des Alkoholgenusses von der Straße ab und fährt auf einen Baum. Wie durch ein Wunder bleibt B unverletzt.

Rechtliche Problematik: A hat im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage war, dieses sicher zu führen (hier: absolute Fahruntauglichkeit). Die Frage, ob er nach § 315c III Nr. 1 StGB oder „nur“ nach § 316 I StGB zu bestrafen ist, hängt davon ab, ob er durch die Tat Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet hat. Dies ist in der Person des B zwar der Fall, umstritten ist aber, ob dies ausreicht, da B sich in Kenntnis der Fahruntauglichkeit des A in dessen PKW gesetzt hat und somit in die Gefährdung einwilligte. Denn schützt § 315c StGB auch oder gar in erster Linie die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Straßenverkehrs, ist die Möglichkeit der Einwilligung zumindest fraglich.

1. Indisponibilitätstheorie

- Vertreter:** **Rechtsprechung:** BGHSt 6, 232 (234); 23, 261; OLG Karlsruhe NJW 1967, 2321; OLG Stuttgart NJW 1976, 1904.
Aus der Literatur: Döllin/Duttge/Rössner-Quarch, § 315c Rn. 20; Fischer, § 315c Rn. 17; Jescheck/Weigend, § 34 III 4; Lackner/Kühl, § 315c Rn. 32; LK-Rüth, 10. Aufl., § 315c Rn. 61; LK-König, 12. Aufl., § 315c Rn. 199; Schaffstein, Welzel-FS 1974, S. 557 (574); SSW-Ernemann, § 315c Rn. 29; Wessels/Hettinger, Rn. 993.
- Inhalt:** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB nicht aus.
- Argument:** Rechtsgutsargumentation: § 315c StGB schützt die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Straßenverkehrs. Über dieses Rechtsgut kann der einzelne aber nicht verfügen. Die „Individualgefährdung“ eines anderen hat im Rahmen des § 315c StGB lediglich strafbegrenzende Funktion. Sie liegt aber auch dann vor, wenn die Gefährdung infolge der Einwilligung nicht rechtswidrig ist. Denn hinter der konkreten Gefährdung steht die abstrakte Gefährdung einer Vielzahl von Menschen, die von der Einwilligung unberührt bleibt.
- Konsequenz:** Eine Einwilligung ist unbeachtlich.
- Kritik:** Wer bewusst in die Gefahr einwilligt, unterbricht den Zurechnungszusammenhang zwischen der gefährlichen Fahrt und der Gefährdung des Mitfahrers. – Wer der Einwilligung keine Bedeutung zumisst, negiert den Umstand, dass § 315c StGB einen kumulativen Rechtsgüterschutz gewährt. Es ist aber ungerecht, die durch die wirksame Einwilligung eintretende Unrechtsminderung pauschal für unbeachtlich zu erklären.

2. Disponibilitätstheorie

- Vertreter:** Arzt/Weber, § 38 Rn. 43; Blei, JA 1976, 805 (806); Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, Rn. 1125; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT 2, § 50 Rn. 7-9; Ostendorf, JuS 1982, 426 (432); Rengier, II, § 44 Rn. 19; Roxin, AT 1, § 13 Rn. 33; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Hecker, § 315c Rn. 40; Schroeder, JuS 1994, 846 (847 f.); Schulz, JA 1994, 217 (221 f.); SK-Horn/Wolters, § 315c Rn. 22; v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, § 315c Rn. 68; vgl. aber auch OLG Hamburg NJW 1969, 336.
- Inhalt:** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB stets aus.
- Argument:** Rechtsgutsargumentation: § 315c StGB dient in erster Linie dem Schutz des konkret gefährdeten Rechtsgutes, was sich daraus ergibt, dass die „Sicherheit des Straßenverkehrs“ (vgl. § 315b StGB) nicht eigens erwähnt ist und das Merkmal der „Gemeingefahr“ gestrichen wurde. – Der Unrechtsschwerpunkt liegt hier gerade in dieser konkreten Gefährdung, was daraus folgt, dass die Varianten des § 315c StGB (außer in § 316 StGB) ohne die Gefährdung nicht mit Kriminalstrafe bedroht sind.
- Konsequenz:** Eine Einwilligung ist beachtlich.
- Kritik:** Diese Theorie ist deswegen unpraktikabel, weil man nunmehr abgrenzen müsste, ob eine „Leibesgefahr“ (hier wäre eine Einwilligung möglich) oder eine Lebensgefahr (hier wäre eine Einwilligung – nach allerdings umstrittener Ansicht [vgl. Kühl, § 17 Rn. 87; Schönke/Schröder-Lenckner/Sternberg-Lieben, vor § 32 Rn. 104] – nicht möglich) vorlag. – Auch wenn in § 315c StGB das Merkmal der „Gemeingefahr“ gestrichen wurde, soll durch § 315c StGB dennoch die „Allgemeinheit“ geschützt werden.

3. Differenzierende Theorie

- Vertreter:** Bickelhaupt, NJW 1967, 713; Geppert, ZStW 83 (1971), 947 (985); Graul, JuS 1992, 321 (325); Hillenkamp, JuS 1977, 166 (170 f.); Nestler-Tremel, StV 1992, 273 (277).
- Inhalt:** Die Einwilligung des Gefährdeten schließt die Strafbarkeit des Täters nach § 315c StGB dann aus, wenn durch andere Strafnormen (z.B. § 316 StGB) das Rechtsgut der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs ausreichend geschützt ist. Greifen ansonsten lediglich die bußgeldrechtlichen Vorschriften der StVO ein, ist dies nicht der Fall.
- Argument:** Notwendig ist ein differenzierender Ausgleich zwischen einem notwendigen Rechtsgüterschutz der Allgemeinheit und der gerechten Berücksichtigung der durch Einwilligung bewirkten Unrechtsminderung. Wird die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Straßenverkehrs durch subsidiär eingreifende Straftatbestände ausreichend geschützt, bedarf es des Schutzes des § 315c StGB nicht.
- Konsequenz:** Eine Einwilligung ist dann beachtlich, wenn subsidiäre Strafnormen zur Verfügung stehen.
- Kritik:** Die Unterscheidung ist hier willkürlich, da die Einordnung des Gesetzgebers, ob ein bestimmtes Fehlverhalten ohne konkrete Gefährdung eine Strafbarkeit begründet, nicht auf § 315c StGB durchschlagen kann.